

Erlangen, den 25. Februar 1986

Prof. Dr. N. Fiebiger
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Februar 1986 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 1986 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 1986.

KMBI II 1986 S. 140

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für die Promotion in den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 1986

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenordnung für die Promotion in den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KMBI II 1975 S. 251), geändert durch Satzung vom 6. Dezember 1979 (KMBI II 1980 S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Naturwissenschaftliche Fakultät I – Mathematik, die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.“
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bewerber muß ein Diplomhauptexamen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Fach, in dem er promoviert werden will, oder im Fall einer Promotion im Fach Pharmazie den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung jeweils mit mindestens der Note ‚gut‘ abgelegt haben.“
4. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie enthält ferner die Note der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6, die Note des Promotionskolloquiums gemäß § 9 Abs. 5 und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2.“
5. § 16 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 17 wird § 16. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Besondere Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie zur Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion

in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 26. Mai 1971 (KMBI S. 987);

- b) die Besondere Promotionsordnung für das Fach Chemie zur Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 28. November 1972 (KMBI 1973 S. 121).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 18. Februar 1986 Nr. I B 8 – 6/10785.

Regensburg, den 27. Februar 1986

Der Präsident
Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 27. Februar 1986 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 1986 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1986.

KMBI II 1986 S. 141

Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums

Vom 27. Februar 1986

Aufgrund von Art. 5 und Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Ordnung:

I. Zweck des Kontrollverfahrens

§ 1

Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums werden studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen durchgeführt. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Sie erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer).

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Kontrollverfahrens ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung. Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind nur diejenigen für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikulierten Studenten berechtigt, die für das betreffende Fach den Kontrollnachweis (§ 3, § 4) vorlegen.

II. Durchführung des Kontrollverfahrens

§ 2

Durchführung der Übungen für Anfänger

(1) Die Leistungskontrollen finden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht statt. In jeder der Übungen werden zwei Aufsichtsarbeiten für die Erlangung des Kontrollnachweises gestellt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Stunden.

(2) Die Leistungskontrollen erstrecken sich im Bürgerlichen Recht auf den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht,